

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigung Konstanz-Wollmatingen (L221/B33)

## AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 20.07.2023

1. Das Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Plannachtrags 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Konstanz-Wollmatingen (L221) an.
  - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 29.08.2023 festgesetzt.  
Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
  - 1.2 Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.11.2016 enden mit Ablauf des 28.08.2023.  
Diese Anordnung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3338](http://www.lgl-bw.de/3338)) eingesehen werden.
  - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Konstanz -untere Flurbereinigungsbehörde- (Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Konstanz und Tuttlingen: Vermessungs- und Flurneuordnungsamt – Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung-, Bahnhofstraße 100 in 78532 Tuttlingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Konstanz) gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**2. Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 23.05.2019 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da

- im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG keine Widersprüche eingelegt wurden

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Sitz: Konstanz eingelegt werden.

(Hinweis: Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneueordnung der Landkreise Konstanz und Tuttlingen: Vermessungs- und Flurneueordnungsamt – Gemeinsame Dienststelle Flurneueordnung -, Bahnhofstraße 100 in 78532 Tuttlingen oder jede andere Stelle des Landratsamts Konstanz)

gez. Karin Chluba, Vermessungsdirektorin